

### § 1 (Name, Sitz und Eintragung)

- (1) Der Verein führt den Namen „Place To go“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

### § 2 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### § 3 (Zweck des Vereins)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugendhilfe und der Entwicklungshilfe durch andere steuerbegünstigte Körperschaften mit dem Ziel der Verbesserung der Situation von hilfsbedürftigen (Waisen-) Kindern in Togo.
- (3) Zur Verwirklichung der Vereinszwecke wird der Verein Spenden einwerben und freigebige Zuwendungen jeder Art annehmen. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Realisierung von folgenden Aktivitäten:
  1. das Sammeln von Spendengeldern,
  2. Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit,
  3. Sicherstellung der Grundbedürfnisse von (Waisen-) Kindern in Togo. Dazu gehören unter anderem Unterkunft, Nahrung, schulische Ausbildung, pädagogische Betreuung und medizinische Versorgung.

### § 4 (Selbstlose Tätigkeit)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 5 (Mittelverwendung)

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 6 (Verbot von Begünstigungen)

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

### § 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

#### § 9 (Beiträge)

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung und ist in der Beitragsordnung festgeschrieben

#### § 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

#### § 11 (Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und kann auch an die vonseiten des Mitglieds zuletzt bekannte E-Mail-Adresse erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 12 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorsitzenden sind alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

#### § 13 (Kassenprüfung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

#### § 14 (Auflösung des Vereins)

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an UNICEF e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum

Nora Dorrenbächer, N. Dörnsäcker  
Jonas Grunau, *[Signature]*  
Lea Pflieger, L. Pflieger  
Jan Demmer, J. Demmer  
Benedikt Kasper, B. Kasper  
Hendrik Peters, H. Peters  
Nica Söderlund, Nica Söderlund

## Gründungsprotokoll des „Vereins Place To go“

Am 13.07.2013 um 13:00 Uhr kamen sieben Personen zusammen (Anwesenheitsliste liegt bei), um die Gründung des Vereins „Place To go“ zu beschließen.

Hendrik Peters begrüßte die Anwesenden herzlich und erläuterte, weshalb an diesem Tag der Verein „Place To go“ gegründet werden sollte.

Jonas Grunau wurde per Zuruf zum Versammlungsleiter, und Herr Peters wurde ebenfalls per Zuruf zum Protokollführer gewählt; beide nahmen die Wahl an.

Daraufhin schlug der Versammlungsleiter folgende Tagesordnung vor:

- 1) Diskussion über die Gründung und Satzung des Vereins
- 2) Verabschiedung der Satzung und Beschluß über die Gründung des Vereins
- 3) Wahl des Vorstandes
- 4) Wahl der Kassenprüfer
- 5) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- 6) Sonstiges

Per Handzeichen wurde dieser Tagesordnungsvorschlag angenommen.

1) Konzeptionelle Aspekte von Place To go, die Gründung und die Vereinssatzung wurden diskutiert.

2) Per Hand wurde über die Gründung und über die Satzung abgestimmt. Alle Anwesenden stimmten der Gründung und der vorgelegten Satzung per Handzeichen zu. Alle Anwesenden bestätigten ihren Beitritt durch ihre Unterschrift auf der vorliegenden Satzung.

3) Für die Wahl des Vorstands wurden Jonas Grunau als erster und Hendrik Peters als zweiter Vorsitzender vorgeschlagen. Nora Dörrenbächer wurde als Schatzmeister vorgeschlagen.

Die Wahl erfolgte per Handzeichen. Jonas Grunau, Hendrik Peters und Nora Dörrenbächer wurden jeweils mit sieben Stimmen gewählt. Die drei Gewählten nahmen die Wahl an.

Der Vorstand:

1. Vorsitzender: Jonas Grunau  
c/o Ames  
Winterbergstraße 8  
66119 Saarbrücken

2. Vorsitzende: Hendrik Peters  
Universitätsstraße 1, App. 602  
50937 Köln

Schatzmeisterin: Nora Dörrenbächer  
Jägerstraße 1  
47533 Kleve

4) Für die Wahl des Kassenprüfers wurde Benedikt Kasper vorgeschlagen. Die Wahl erfolgte per Handzeichen. Benedikt Kasper wurde mit sieben Stimmen gewählt. Der Gewählte nahm die Wahl an.

5) Der Vorstand schlug vor, einen Mitgliedsbeitrag von 5€ pro Monat zu veranschlagen. Hierüber wurde per Handzeichen abgestimmt. Der Vorschlag wurde einstimmig angenommen.

6) Nachdem keine Wortmeldungen zum Punkt Sonstiges mehr kamen, wurde der Vorstand beauftragt, alles Nötige für die Erlangung der Gemeinnützigkeit zu erledigen.

Der Versammlungsleiter schloss die Versammlung um 19.00 Uhr.

Köln, 13. Juli 2013



Protokollführer (Unterschrift)



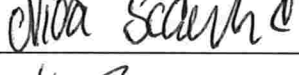
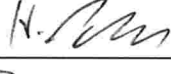
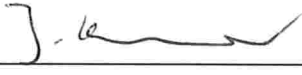


Versammlungsleiter (Unterschrift)

Teilnehmerliste

Gründungstreffen des Vereins Place To go

13.07.2013, Köln

Name	Adresse	Unterschrift
Jonas Grunau	Winterbergstraße 8 c/o Ames 66119 Saarbrücken	
Benedikt Kasper	Alter Markt 18 50667 Köln	
Nora Dörrenbächer	Jägerstraße 1 47533 Kleve	
Nica Söderlund	Frankenstraße 13, 65183 Wiesbaden	
Hendrik Peters	Universitätsstraße 1, App. 602 50937 Köln	
Jan Demmer	Jahnstraße 5 53721 Siegburg	
Lea Pflieger	Herzbroischer Weg 18 41352 Korschenbroich	